

Mit Urteil vom 15. Januar 2016 (2C_829/2015) wies das Bundesgericht eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ab.

A1 14 283

URTEIL VOM 14. AUGUST 2015

Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung

Es wirken mit: Thomas Brunner, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Christophe Joris, Richter, sowie Vanessa Brigger Gerichtsschreiberin,

in Sachen

X_____, vertreten durch die Rechtsanwälte M_____ und N_____

gegen

STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

EINWOHNERGEMEINDE O_____

(Patente)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 24. September 2014.

Sachverhalt

A. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde O_____ (Gemeinde) verfügte am 25. April 2013, dass dem Einzelunternehmen A_____ die Bewilligungen zum Betrieb von vier Taxis auf den 5. März 2014 entzogen würden, die Verfügung wurde am 4. Juni 2013 eröffnet. X_____, Inhaber und Einzelzeichnungsberechtigter des Einzelunternehmens A_____, erhob am 28. Juni 2013 zusammen mit einem weiteren Taxiunternehmer Einsprache gegen diese Verfügung und stellte den Antrag, die Verfügung der Gemeinde sei rückgängig zu machen, da sie rechtswidrig sei: Der Entzug der Bewilligungen sei ungerechtfertigt, willkürlich und basiere auf keiner gesetzlichen Grundlage. Die Investitionen in Elektrotaxis, Batterien und Ladestationen seien in so kurzer Zeit nicht amortisierbar, den Taxibetrieben drohe der Ruin. Das Taxireglement sei nach dem Urteil des Kantonsgerichts vom 21. Dezember 2006 willkürlich, unüberlegt und zu schnell geändert worden ohne dabei auf die Taxibetriebe Rücksicht zu nehmen. Am 25. Juli 2013 ergänzte X_____, der Entzug der Taxikonzessionen sei ungerechtfertigt, da im Jahr 2013 nur 36 der 50 Bewilligungen vergeben worden seien. Der Entzug der Taxikonzessionen entspreche den Art. 8 und 13 des Taxireglements der Gemeinde vom 4. Dezember 2007 (genehmigt durch den Staatsrat am 5. März 2008; fortan: TR) nicht, da gemäss diesen Bestimmungen fünf statt vier Bewilligungen hätten entzogen werden müssen. Das sei willkürlich und rechtswidrig. Eine vernünftige Abschreibungszeit betrage 25 bis 30 Jahre.

B. Die Gemeinde verfügte mit Einspracheentscheid vom 8. August 2013 (eröffnet am 4. Oktober 2013), dass die Gesamtzahl von A-Bewilligungen auf 40 beschränkt werde und die Einsprache von X_____ abgewiesen werde. Gemäss Art. 8 TR würden alle Betriebsbewilligungen A und B nach 10 Jahren seit Erteilung (frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des TR) ihre Gültigkeit verlieren, sofern sie nicht nach Art. 12 TR erlöschen oder entzogen würden, erneuerten sie sich jedoch stillschweigend um ein Jahr. Der Gemeinderat könne Bewilligungen nach Art. 13 Abs. 1 lit. d TR nach 10 Jahren entziehen, wenn dies zur Gleichbehandlung mehrerer Bewerber erforderlich sei, und lege die Anzahl der Taxibewilligungen nach seinem Ermessen fest. Die entzogenen Bewilligungen würden neu ausgeschrieben und auch die vom Entzug/Zeitablauf betroffenen Taxihalter könnten sich wiederum bewerben. X_____ seien aufgrund des variablen Entzugs von Bewilligungen zwischen 5 und 10 Jahren nach Inkrafttreten des TR statt 7 vorerst nur 4 Bewilligungen entzogen worden, was Art. 8 Abs. 2 TR entspreche und verhältnismässig sei. Eine Abschreibung der getätigten Investitionen in-

ner 10 Jahren sei sowohl wirtschaftlich wie steuerlich geboten, zumal das Rotationsprinzip den Taxihaltern bekannt gewesen sei.

Der periodische Bewilligungsentzug nach 10 Jahren sei aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts ins TR eingefügt worden, welches entschieden habe, dass Taxibewilligungen keine wohlerworbenen Rechte darstellten. Sie seien im Sinne des Rotationsprinzips zu befristen und nach Zeitablauf neu auszuschreiben. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit sei unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller am Gewerbe Beteiligten gerechtfertigt. Das Kantonsgericht verlange von der Gemeinde die Einhaltung des Rotationsprinzips in vernünftigen Abständen.

Die Gemeinde habe die Anzahl der Bewilligungen in Berücksichtigung der Verkehrssicherheit in den letzten Jahren von 50 Bewilligungen auf 36 Bewilligungen Typ A (und 2 Typ B) reduziert, das Vergabeverfahren sehe eine Erhöhung auf 40 Bewilligungen Typ A vor. Es liege in der Kompetenz des Gemeinderats, die zahlenmässige Obergrenze der Bewilligungen festzulegen und diese je nach Bedürfnissen und Verkehrsentwicklung zu ändern.

C. X_____ reichte am 4. November 2013 Beschwerde beim Staatsrat gegen den Einspracheentscheid der Gemeinde ein und beantragte dessen Aufhebung. Der angefochtene Entscheid verstosse gegen die in Art. 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verankerte Wirtschaftsfreiheit. Diese könne bloss aus polizeilichen Gründen wie Sicherheit und Gesundheit, nicht aber aus wirtschaftspolitischen Gründen, wie im vorliegenden Fall geschehen, beschränkt werden. Die Argumentation der Gemeinde verstosse auch gegen die Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 BV und sei zudem sachlich falsch.

D. Am 5. November 2013 stellte X_____ zudem bei der Gemeinde das Gesuch, den Entscheid betreffend den Entzug seiner Taxibewilligungen wieder zu erwägen. Der Entscheid verstosse gegen die Wirtschaftsfreiheit und die Rechtsgleichheit und sei sachlich falsch. Würden die Bewilligungen entzogen, sei ein Weiterbetrieb des Unternehmens gefährdet. Die Gemeinde trat mit Verfügung vom 21. November 2013 (eröffnet am 22. November 2013) auf das Wiedererwägungsgesuch nicht ein, da es keine neuen Erkenntnisse zu schaffen vermöge und die vorgebrachten Rügen bereits im Einspracheentscheid in rechtlicher Hinsicht begründet worden seien. Dieser Nichteintretensentscheid blieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft.

E. Der Staatsrat wies die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Gemeinde am 24. September 2014 (eröffnet am 29. September 2014) ab, soweit er darauf eintrat.

Die Befugnis zur Betreibung eines Taxiunternehmens mit Benutzung der Standplätze stelle laut Bundesgericht gesteigerten Gemeingebrauch dar. Dieser könne Gegenstand einer Bewilligung bilden, setze aber keine eigentliche Konzession voraus. Selbst bei Sondernutzung, welche eine Konzession voraussetze, müsse das Gemeinwesen nach einer gewissen Zeit die Möglichkeit haben, neu über die Konzessionen zu befinden, es dürfe sich nicht durch das Einräumen „ewiger“ Nutzungsrechte seiner Hoheit entäussern. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müsse der Inhaber eines auf unbefristete Zeit erteilten Sondernutzungsrechts in Kauf nehmen, dass seine Konzession nachträglich befristet und nach Ablauf einer angemessenen Dauer entschädigungslos aufgehoben werde. Umso mehr müsse dem Gesetzgeber bei einer blossen Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch die Befugnis zustehen, eine zeitliche Grenze zu setzen. Das Kantonsgericht habe im Urteil A1 06 177 festgestellt, dass die damalige Vergabepaxis betreffend Taxibewilligungen A der Gemeinde im Sinne der Wirtschaftsfreiheit geändert werden müsse. Die Gemeinde sei beauftragt worden, bei der Erteilung der Bewilligungen innert nützlicher Frist einen verfassungskonformen Zustand zu schaffen. Aufgrund dieses Entscheides habe die Gemeinde das Taxireglement angepasst, gemäss Art. 8 TR würden alle Bewilligungen A für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die Beschränkung der Anzahl der Taxibewilligungen stelle zwar einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit des Beschwerdeführers dar, sei aber zulässig: Das von der Urversammlung angenommene Taxireglement sei ein Gesetz im formellen Sinn auf kommunaler Ebene und stelle eine genügende gesetzliche Grundlage dar für den Eingriff. Das öffentliche Interesse an der Beschränkung der Anzahl Taxibewilligungen A sei gemäss Verkehrsreglement der Polizeigüterschutz, namentlich die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Der Ausbaugrad der Strassen lasse einen starken Fahrverkehr nicht zu, da die Gemeinde ein autofreier Kurort bleiben solle. Die Sicherheit der Fussgänger und Fahrzeuge gestatte nur einen auf das Notwendige begrenzten Fahrzeugverkehr. Die Beschränkung der Anzahl Bewilligungen sei notwendig, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erhalten, die Zahl der zirkulierenden Taxis würde anderenfalls unkontrolliert wachsen und der Kurort könnte auch nicht mehr als autofrei gelten. Ein milderes Mittel sei nicht ersichtlich. Zweck und Wirkung der Massnahme seien zudem verhältnismässig: Die bisherigen Inhaber würden weiterhin über Bewilligungen verfügen und könnten sich jederzeit wieder für frei gewordene Bewilligungen bewerben, sofern sie die Kriterien zur Bewilligungserteilung weiterhin erfüllten. Elektrofahrzeuge müssten bei Entzug von Bewilligungen nicht zwingend aufgegeben werden. Es sei zumutbar, dass die bisherigen Bewilligungsinhaber sich mit anderen Bewerbern messen müssten.

Die strittigen Bewilligungen des Beschwerdeführers seien befristet gewesen. Die Gemeinde habe die abgelaufenen Bewilligungen gemäss Art. 13 lit. d TR zurückfordern dürfen, da sich mehrere neue Interessenten für Taxibewilligungen gemeldet hätten. Dieses Vorgehen stelle keine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit des Beschwerdeführers dar.

Der Beschwerdeführer habe weder ausgeführt, inwiefern die Gemeinde den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt habe noch in welchen Punkten der Einspracheentscheid sachlich falsch sei. Er habe sich nicht wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Einspracheentscheides auseinandergesetzt, wie es das Bundesgericht verlange, sondern Behauptungen in den Raum gestellt ohne konkrete Begründung. Die Rügen seien deshalb als unbegründet abzuweisen.

F. Dagegen erhob X_____ (Beschwerdeführer) am 29. Oktober 2014 Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts mit folgenden Anträgen:

- „1. Der Entscheid des Staatsrates vom 24.9.2014 wird aufgehoben.
2. Die Kosten von Verfahren und Entscheid werden der Einwohnergemeinde O_____ auferlegt.
3. Dem Beschwerdeführer wird eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.“

Der Beschwerdeführer machte geltend, im angefochtenen Entscheid würden zwar Inhalt und Bedeutung von Art. 27 BV korrekt festgehalten, in seinem Fall seien diese unbestrittenen Grundsätze jedoch nicht korrekt angewendet worden. Er erfülle die Voraussetzungen zur Erteilung bzw. Wiedererneuerung der Konzession unstrittig, die Gemeinde mache auch nicht geltend, die Voraussetzungen seien nicht mehr erfüllt. Der Hinweis auf die Chronologie der Revisionen des TR im angefochtenen Entscheid aufgrund des Kantonsgerichtsurteils gehe fehl. Die Interpretation des TR durch den Staatsrat sei nicht zutreffend und die in Art. 12 TR aufgeführten Gründe würden nicht vorliegen. Die Wirtschaftsfreiheit könne nicht durch geänderte kommunale Bestimmungen ausgehebelt werden. Eine korrekte Anwendung der BV und der bundesgerichtlichen Praxis müsse zur Erteilung der Bewilligungen führen. Der freie Wettbewerb der Taxiunternehmungen habe über die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden zu entscheiden.

Der Beschwerdeführer rügt ausserdem eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit. Erwägung 6 des angefochtenen Entscheides halte unzutreffend fest, der Beschwerdeführer hätte seinen Vorwurf der Verletzung der Rechtsgleichheit im Ver-

waltungsbeschwerdeverfahren nicht belegt: Er habe in seinen Rechtsschriften festgehalten, dass andere Taxiunternehmer eine Transport-Konzession erhalten hätten und eine Gleichstellung seines Unternehmens mit den Konkurrenzunternehmen verlangt. Die Gemeinde bevorzuge mit der Erteilung einer Konzession an ein Taxiunternehmen in B_____ offensichtlich auswärtige Unternehmungen zu Ungunsten der ansässigen. Der angefochtene Entscheid habe diese Konzessionserteilung nicht thematisiert und die Unterlagen, welche die Ungleichbehandlung bewiesen hätten, nicht ediert.

G. Der Staatsrat beantragte am 19. November 2014 die vollumfängliche und kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werde. In der Beschwerde an den Staatsrat vom 4. November 2014 sei keine der nun vom Beschwerdeführer ausgeführten Begründungen betreffend Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung enthalten gewesen und auch nicht die Edition der Konzessionsunterlagen des Taxiunternehmens in B_____ verlangt worden. Diese Begründung habe der Beschwerdeführer in einem weiteren Verfahren vorgebracht, welches noch beim Staatsrat hängig sei und die Verweigerung einer Transportbewilligung zum Gegenstand habe und nicht den Entzug der Taxibewilligungen. Im Weiteren verwies der Staatsrat auf den angefochtenen Entscheid, aus welchem der rechtserhebliche Sachverhalt und die Entscheidungsgründe hervorgingen.

H. Die Gemeinde beantragte am 5. Dezember 2014, der Entscheid des Staatsrates vom 24. September 2014 sei zu bestätigen, die Kosten von Verfahren und Entscheid seien dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und der Gemeinde sei eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. Der Beschwerdegegner vermische das vorliegende Verfahren (Entzug von vier Taxibewilligungen Typ A) mit weiteren Verfahren, nämlich der Verweigerung der In-Verkehr-Setzung eines Transportfahrzeuges (Beschwerde beim Staatsrat hängig) und der Zuteilung von zwölf Taxibewilligungen, derer zwei der Beschwerdeführer für die Dauer von zehn Jahren erhalten habe. Der Beschwerdeführer setze sich mit den Erwägungen des Staatsrats nicht auseinander. Er verletze die minimalen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift. Es liege weder eine sachbezogene Begründung vor noch eine inhaltliche Bezugnahme auf die Argumentation des angefochtenen Entscheids. Der Beschwerdeführer müsse erkenntlich darlegen, aus welchen Gründen und in welchen Punkten er die Erwägungen der Vorinstanz als unrichtig oder nicht stichhaltig erachte. Da die Beschwerde nicht von einem Laien verfasst worden sei, gelte ein strengerer Massstab, welcher der Beschwerdeführer unterschreite; er begnüge sich mit rein appellatorischer Kritik. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Bewilligung sei nicht Gegenstand des vorliegenden Entzugs, welcher auf-

grund des Ablaufs der Bewilligungsdauer erfolgt sei und nicht wegen der Nichterfüllung der Kriterien. Der Beschwerdeführer habe von Anfang an gewusst, dass die Bewilligungen am 5. März 2013 enden würden. Er vermöge nicht aufzuzeigen, was an der Interpretation des TR durch den Staatsrat nicht richtig sei. Die zeitlich befristeten Bewilligungen seien abgelaufen und könnten gemäss Art. 12 lit. b und Art. 13 Abs. 1 lit. d TR entzogen werden. Der Staatsrat habe in beispielhafter Weise ausgeführt, weshalb der Bewilligungsentzug keine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit darstelle, der Beschwerdeführer behaupte in appellatorischer Weise und ohne jeden Bezug zu dieser Argumentation die Aushebelung der Wirtschaftsfreiheit. Der Staatsrat habe die Rügen bezüglich Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung völlig zu Recht als unbegründet abgewiesen. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Behauptungen seien Bestandteil eines anderen vor dem Staatsrat hängigen Beschwerdeverfahrens (Verweigerung der Bewilligung für einen Elektrotransporter). Der Beschwerdeführer lege die behauptete Ungleichbehandlung nicht dar und begnüge sich mit rein appellatorischer Kritik. Auch seinen Konkurrenten seien Taxibewilligungen entzogen worden, gesamthaft seien zwölf Bewilligungen entzogen worden.

I. Der Beschwerdeführer replizierte am 16. Januar 2015 und hielt an seinen Rechtsbegehren und bisherigen Ausführungen fest. Es sei korrekt, dass insgesamt drei Verfahren zwischen ihm und der Gemeinde hängig seien und es gehe dabei immer um die Verletzung der Wirtschaftsfreiheit sowie des Gebots der Gleichbehandlung. Die Gemeinde greife in die unternehmerische Freiheit des Beschwerdeführers ein und lasse nicht den Markt spielen. Die Verfahren seien materiell miteinander verbunden und es gehe immer darum, dass er bei der Erneuerung oder Neuerteilung von Konzessionen unkorrekt behandelt werde. Eine saisonale Taxibewilligung sei ihm aus unhaltbaren Gründen verweigert worden. Er führe seit Jahren einen verzweifelten Kampf um seine Existenz als Taxiunternehmer.

J. Der Staatsrat verzichtete am 28. Januar 2015 auf das Einreichen einer Duplik. Die Gemeinde duplizierte am 2. Februar 2015 und hielt an ihren Rechtsbegehren und bisherigen Ausführungen fest. Der Beschwerdeführer habe mit Mietvertrag vom 30. Mai 2012 das Taxiunternehmen von C_____ mit sechs Taxis zum Gebrauch übernommen. Die Gemeinde habe der Übertragung der Taxibewilligungen und der Betriebsbewilligung zugestimmt, da die Taxibewilligungen bereits damals befristet waren. Der Beschwerdeführer habe von Anfang an um die Befristung und die damit verbundenen Konsequenzen gewusst, es könne keine Rede sein von einem „seit Jahren“ geführten „verzweifelten Kampf um seine Existenz“. Eine Vermengung der vom Be-

schwerdeführer genannten Verfahren sei unzulässig; es würden unterschiedliche Motive, Rechtsgrundlagen und Sachverhalte vorliegen, die Verfahren seien bei unterschiedlichen Instanzen hängig, bei unterschiedlichem Verfahrensstand. Auf die Edition weiterer Akten sei zu verzichten, da diese nichts zur Erhellung der vorliegenden Sache beizutragen vermochten. Der Beschwerdeführer verkenne immer noch, dass es sich beim Taxigewerbe nicht um einen unbegrenzt „freien Markt“ handle und sei auf die diesbezüglich einlässlichen Ausführungen des Staatsrats nicht eingegangen. Den Vorwurf der unkorrekten Behandlung des Beschwerdeführers wies die Gemeinde entschieden zurück; es sei vielmehr der Beschwerdeführer, der gegen alles Obstruktion betreibe und sich bisweilen seinen Leistungs-, Nachweis- und Lieferungspflichten nicht bewusst sein wolle. Der Beschwerdeführer habe es trotz Nachfrist unterlassen, genügende Nachweise für eine Saisonbewilligung vorzulegen, wie es seine Mitbewerber klaglos getan hätten.

Weitere Sachverhaltsdarstellungen, Parteibehauptungen sowie Begründungen sind, soweit rechtlich von Bedeutung, in den nachfolgenden Erwägungen aufgeführt.

Erwägungen

1. Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Staatsratsentscheids und als Einzelzeichnungsberechtigter eines betroffenen Taxiunternehmens durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass er gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).
2. Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 80 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 48 Abs. 2 VVRG). Der Beschwerdeführer hat demnach grundsätzlich die Rügen, die er geltend machen will, in der Beschwerde vollständig und genau anzugeben. Das Kantonsgericht ist zwar an die Begehren des Beschwerdeführers

(Art. 79 Abs. 1 VVRG) gebunden, nicht aber an die Begründung der Begehren oder die Motive des angefochtenen Entscheids (Art. 79 Abs. 2 VVRG; Urteile des Kantonsgerichts A1 09 227 vom 30. April 2010 E. 4.1; A1 10 170 vom 25. März 2011 E. 2.2; A1 11 168 vom 18. Januar 2012 E. 2 und A1 11 178 vom 22. Juni 2012). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden, nicht jedoch, abgesehen von hier nicht zutreffenden Ausnahmen, die Unzweckmässigkeit der Verfügung (Art. 78 VVRG).

3. Der Beschwerdeführer beantragt als Beweismittel die von ihm eingereichten Belege sowie die Edition sämtlicher Akten betreffend Transportkonzession und der Konzessionsunterlagen des Taxiunternehmens in B_____.

3.1 Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs. Die Parteien haben daher das Recht, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen, wenn die Beweise die Entscheidung beeinflussen können (BGE 137 III 324 E. 3.2.2; 127 I 54 E 2b; 124 I 241 E. 2). Das Beweisverfahren kann nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre aber geschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die entscheidende Instanz sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 136 I 229 E. 5.3; 134 I 140 E. 5.3; 131 I 153 E. 3; ZWR 2009 S. 46 E. 3b; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., Zürich 2013, N. 153 und N. 537). Dies trifft u.a. zu, wenn eine Beweisführung über einen nicht rechtlich relevanten Sachverhalt verlangt wird (Art. 80 Abs. 1 lit. d, 56 und 17 Abs. 2 VVRG; Urteil des Bundesgerichts 1A.87/2006 vom 12. September 2006 E. 2.2; BGE 131 I 153 E. 3; 130 II 425 E. 2.1; 122 II 464 E. 4a mit Hinweisen). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder den Richter bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (BGE 124 I 274 E. 5b; 122 II 464 E. 4a; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, a.a.O., N. 153, 154 und 537).

3.2 Das Kantonsgericht hat die vom Beschwerdeführer eingereichten Belege zu den Akten genommen und der Staatsrat hat mit dem Schreiben vom 19. November 2014 die Akten des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens und der Gemeinde eingereicht. Strittig ist vorliegend der Entzug von vier Taxibewilligungen Typ A und nicht die Erteilung

von Transportbewilligungen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Akten von Verfahren betreffend Transportbewilligungen etwas zur Klärung des vorliegenden Sachverhalts oder der sich stellenden Rechtsfragen beitragen könnten. Die vorhandenen Akten enthalten die entscheiderelevanten Sachverhaltselemente und genügen – wie aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen hervorgeht – zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das Kantonsgericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel – insbesondere die Edition von Akten betreffend Transportbewilligungsverfahren - würden an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage nichts ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

4. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV); die Vorinstanz habe zwar Inhalt und Bedeutung von Art. 27 BV korrekt festgehalten, diese Grundsätze jedoch falsch angewandt. Eine korrekte Anwendung müsse zur Erteilung der Bewilligungen führen, er erfülle die Voraussetzungen zur Erteilung bzw. Wiedererneuerung. Der Staatsrat habe zudem das TR falsch interpretiert, die in Art. 12 TR aufgeführten Gründe würden nicht vorliegen. Die Wirtschaftsfreiheit könne nicht durch geänderte kommunale Bestimmungen ausgehebelt werden.

4.1 Der Staatsrat hat in einem ersten Schritt die im Taxireglement vorgesehene Beschränkung der Anzahl Taxibewilligungen Typ A auf die Vereinbarkeit mit der Garantie der Wirtschaftsfreiheit hin überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass es sich dabei um einen zulässigen Grundrechtseingriff aus polizeilichen Gründen handle (E. 5 - 5.1.5 des angefochtenen Entscheids). Diese Einschätzung der Vorinstanz ist aus nachfolgenden Gründen nicht zu beanstanden.

4.1.1 Bei der Nutzung von Standplätzen auf öffentlichem Grund handelt es sich um gesteigerten Gemeingebrauch. Die privatwirtschaftlich tätigen Taxihalter können sich in diesem Zusammenhang auf die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berufen. Den Gemeinden und den Kantonen obliegt es, die Benützung des öffentlichen Grundes zu regeln (Art. 664 Abs. 3 des Schweizerisches Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Sie sind befugt, durch Gesetze im materiellen Sinne in verschiedener Hinsicht in die Wirtschaftsfreiheit von Taxihaltern einzugreifen, sofern der Eingriff im öffentlichen Interesse notwendig ist, auf sachlich vertretbaren Kriterien beruht und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahrt sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden respektiert (vgl. dazu BGE 121 I 279 E. 2.a; 108 Ia 135 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 2C_61/2009 vom 5. Oktober 2009 E. 4.1, je mit Hinweisen).

4.1.2 Das Bundesgericht anerkennt ausserdem seit langem, dass aus Kapazitätsgründen eine weitere Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit von Taxihaltern zulässig ist; da die Zahl der Standplätze nicht beliebig erhöht werden kann, ist die Beschränkung der Anzahl der Bewilligungen pro Bewerber und nötigenfalls eine Auswahl unter den Bewerbern für Taxistandplätze zulässig, sofern diese Beschränkung im öffentlichen Interesse notwendig ist, auf sachlich vertretbaren Kriterien beruht und die Grundsätze der Verhältnismässigkeit sowie der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden wahrt (BGE 108 Ia 135 E. 3 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 2C_61/2009 vom 5. Oktober 2009 E. 4.2; 2P.258/2006 vom 16. März 2007 E. 2.1). Der Staat darf die Bewilligung von Taxistandplätzen abhängig machen von den Erfordernissen des Verkehrs und dem verfügbaren Platz sowie, in geringerem Ausmass, den Bedürfnissen der Öffentlichkeit (Urteil des Bundesgerichts 2P.77/2001 vom 28. Juni 2001 E. 2a mit Hinweis; ZWR 2015 S. 66 f.).

4.1.3 Soweit der Beschwerdeführer den freien Wettbewerb unter den Taxiunternehmen bzw. den freien Markt anruft und das Vorgehen der Gemeinde als Eingriff in seine unternehmerische Freiheit kritisiert, verkennt er, dass die Gemeinde berechtigt und bis zu einem gewissen Grad auch verpflichtet ist, den Taxibetrieb und insbesondere die Anzahl der Standplätze auf ihrem Gemeindegebiet zu regulieren:

Wer Taxidienste anbieten will, benötigt gemäss Art. 154 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 (SGS/VS 725.1; fortan StrG) eine Bewilligung der betreffenden Gemeinde, welche sicherstellen muss, dass der Bewerber die beruflichen und moralischen Voraussetzungen erfüllt und dass die Dienstfahrzeuge den Anforderungen eines Taxidiensts genügen. Ausserdem ist eine Bewilligung oder Konzession der zuständigen Behörde erforderlich für das Parkieren von Taxis in besonders reservierten Flächen von öffentlichen Verkehrswegen oder Plätzen, wobei die Zahl dieser Bewilligungen oder Konzessionen vom verfügbaren Raum, vom Verkehr und von den Bedürfnissen des Publikums abhängt (Art. 154 Abs. 3 und Art. 139 Abs. 1 StrG). Im Rahmen dieser Vorschriften sind die Gemeinden berechtigt, eigene Reglemente zu erlassen (Art. 154 Abs. 5 StrG).

Bestimmungen eines kommunalen Reglements können sehr wohl eine gesetzliche Grundlage für die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 und Art 36 Abs. 1 BV darstellen. Gemeindereglemente, die im Verfahren der ordentlichen kommunalen Gesetzgebung erlassen werden, nehmen den Rang eines Gesetzes im formellen Sinn ein und taugen als gesetzliche Grundlage für schwere Grundrechtseingriffe i.S.v. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV (Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller,

Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Bern 2014, § 15 N. 6; Rainer J. Schweizer, in: Kommentar BV, Zürich/St. Gallen 2014, Art. 36 N. 16; BGE 131 I 333 E. 4.3 mit Hinweisen).

Die Gemeinde ist gemäss Art. 154 Abs. 5 StrG berechtigt, Bestimmungen betreffend Taxidienste und Taxistandplätze zu erlassen. Wie die Vorinstanz korrekt ausgeführt hat (E. 5.1.1 des angefochtenen Entscheids) handelt es sich beim von der Urversammlung der Gemeinde am 4. Dezember 2007 beschlossenen und dem Staatsrat am 5. März 2008 genehmigten Taxireglement um ein Gesetz im formellen Sinn auf kommunaler Ebene, welches eine genügende gesetzliche Grundlage für eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit darstellt. Art. 9 Abs. 2 TR hält fest, dass die Gemeinde bei der Festlegung der Anzahl der Taxistandplätze den Verkehrsbedürfnissen, der allgemeinen Sicherheit, der Grösse des ihr zur Verfügung stehenden Platzes sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung und Gäste Rechnung trägt.

4.1.4 Den Gemeinden, welchen hinsichtlich der Regelung der Benutzung des öffentlichen Grundes Autonomie zukommt, gesteht das Bundesgericht einen grossen Ermessensspielraum bei der Erteilung von Bewilligungen für Taxistandplätze auf öffentlichem Grund zu, welcher jedoch durch die bereits genannten Grundsätze, die sich aus der Wirtschaftsfreiheit ergeben (siehe oben E. 4.1.1 f.), eingeschränkt wird (Urteile des Bundesgerichts 2C_61/2009 vom 5. Oktober 2009 E. 2.3; 2P.77/2001 vom 28. Juni 2001 E. 2a). Das Bundesgericht weist insbesondere darauf hin, dass bei solchen Entscheidungen örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind, welche den unteren Behörden besser bekannt sind (BGE 108 Ia 135 E. 3) und dass die Anzahl der Standplätze nicht beliebig erhöht werden kann, wenn Verkehrsprobleme und Streitigkeiten zwischen Chauffeuren verhindert werden sollen (Urteil des Bundesgerichts 2P.77/2001 vom 28. Juni 2001 E. 2a mit Hinweisen). Bei der Überprüfung eines kommunalen Ermessensentscheids wie der Festlegung der Anzahl Taxistandplätze ist deshalb Zurückhaltung angebracht (Urteil des Kantonsgerichts A1 09 203 vom 29. Januar 2009 E. 4.4).

4.1.5 Die Gemeinde hat nach dem Gesagten bei der Festlegung der Anzahl der Taxistandplätze auf dem Gemeindegebiet ihren Ermessensspielraum korrekt ausgeübt, indem sie sich nicht alleine an den Bedürfnissen der Taxikundschaft orientiert, sondern auch die räumliche Situation und die Verkehrssicherheit berücksichtigt hat. Erst recht darf die Gemeinde die Festlegung der Anzahl der Plätze nicht den Taxiunternehmern selbst überlassen, wie dies der Beschwerdeführer fordert. Die Vorinstanz hat diesbezüglich bereits darauf hingewiesen, das Gemeinwesen dürfe sich nicht durch die Ein-

räumung von „ewigen“ Nutzungsrechten seiner Hoheit entäussern (E. 4 des angefochtenen Entscheids).

4.1.6 Was das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit als weitere Voraussetzungen für einen gemäss Art. 27 und 36 BV zulässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit angeht, so setzt sich der Beschwerdeführer nicht mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz auseinander und bringt nichts vor, was an deren Richtigkeit zweifeln lässt. Es kann deshalb auf die korrekten Erwägungen 5.1.2 - 5.1.5 des angefochtenen Entscheids verwiesen werden.

4.2 In einem zweiten Schritt hat sich die Vorinstanz mit der Verfassungsmässigkeit der im TR vorgesehenen Befristung der erteilten Bewilligungen auseinandergesetzt und auch darin keine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit des Beschwerdeführers erblickt. Vielmehr sei diese Befristung gerade zur Beseitigung der durch das Kantonsgericht festgestellten Verletzung der Wirtschaftsfreiheit ins TR aufgenommen worden (E. 4 und 5.2 f.).

4.2.1 Der Beschwerdeführer verkennt, dass ihm die Bewilligungen nicht aufgrund eines Wegfalls der Voraussetzungen (Art. 13 Abs.1 lit a TR) entzogen worden sind sowie dass es vorliegend nicht um die Erteilung von neuen Taxibewilligungen geht. Der Entzug der vier Taxibewilligungen A erfolgte vielmehr aufgrund von Art. 13 Abs. 1 lit. d TR, wonach Bewilligungen, welche mindestens zehn Jahre genutzt worden sind, entzogen werden können, wenn dies zur Gleichbehandlung mehrere Bewerber/Innen erforderlich ist. Dass der Zeitablauf den Grund für den Bewilligungsentzug darstellt, geht aus dem angefochtenen Entscheid (E. 5.2) und dem zugrunde liegenden Einspracheentscheid der Gemeinde vom 4. Oktober 2013 eindeutig hervor. Weiter geht aus der Verfügung vom 29. Mai 2012 der Gemeinde hervor, dass für vier der sechs an den Beschwerdeführer übertragenen Taxibewilligungen das Verfallsdatum 5. März 2012 (recte 5. März 2013) festgelegt worden ist, was der Beschwerdeführer nicht bestreitet. Was den vom Beschwerdeführer angerufenen Art. 12 TR angeht, so hält Buchstabe b dieser Bestimmung lediglich fest, dass die Bewilligung durch Entzug erlischt. Demnach ist es entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Entzug der vier verfallenen Taxibewilligungen unter Art. 13 lit. d TR subsumiert hat (vgl. E. 5.2 des angefochtenen Entscheids).

4.2.2 Die Erwägungen der Vorinstanz zur Vereinbarkeit der im TR enthaltenen Befristung der Taxibewilligungen mit der Garantie der Wirtschaftsfreiheit werden vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Insbesondere setzt sich der Beschwerdeführer nicht

mit der Feststellung der Vorinstanz auseinander, dass die Befristung der Bewilligungen gerade der Respektierung der Wirtschaftsfreiheit aller Bewerber diene. Es kann diesbezüglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz in den E. 4. und 5.2 f. des angefochtenen Entscheids verwiesen werden.

5. Der Beschwerdeführer rügt ausserdem eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit. Der angefochtene Entscheid halte unzutreffend fest, der Beschwerdeführer hätte seinen Vorwurf der Verletzung der Rechtsgleichheit nicht belegt. In seinen Rechtsschriften habe er jedoch die Bevorzugung eines Taxiunternehmens in B_____ kritisiert und eine Gleichstellung seines Unternehmens mit den Konkurrenzunternehmen verlangt. Die Vorinstanz habe dies nicht thematisiert und die als Beweismittel beantragten Unterlagen nicht ediert.

5.1 Vorweg ist festzuhalten, dass es Ausdruck der wirtschaftspolitischen Funktion von Art. 27 BV ist, den Wettbewerb unter direkten Konkurrenten nicht durch staatliche Massnahmen zu beeinträchtigen (Art. 94 Abs. 4 BV; Regina Kiener/Walter Kälin, Grundrechte, 2.A., Bern 2013, § 30 S. 367). Dieser aus der Garantie der Wirtschaftsfreiheit abgeleitete Anspruch auf Gleichbehandlung der Konkurrentinnen und Konkurrenten bietet einen über den Anspruch auf Rechtsgleichheit nach Art. 8 BV hinausgehenden Schutz vor Ungleichbehandlung durch den Staat (BGE 121 I 279 E. 4a mit Hinweisen; Regina Kiener/Walter Kälin, a.a.O., § 30 S. 367 f.). Da die behauptete Ungleichbehandlung in Bezug auf den vorliegend strittigen Bewilligungsentzug vom Beschwerdeführer nicht begründet wird, kann weder eine Prüfung nach den Kriterien von Art. 27 BV noch nach denjenigen von Art. 8 BV durchgeführt werden.

5.2 In seiner Beschwerde an den Staatsrat vom 4. November 2013 hat der Beschwerdeführer gerügt, die Wirtschaftsfreiheit könne bloss aus polizeilichen Gründen wie Sicherheit und Gesundheit, nicht aber aus wirtschaftspolitischen Gründen beschränkt werden, wie es im vorliegenden Fall geschehe. Die Argumentation (der Gemeinde) verstosse gegen die Wirtschaftsfreiheit und die Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 und 27 BV und sei zudem sachlich falsch. Darin erschöpft sich die Begründung der behaupteten rechtsungleichen Behandlung bereits. Eine Konzessions- bzw. Bewilligungserteilung an das Taxiunternehmen in B_____ hat der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Staatsrat nicht aufgeworfen. Abgesehen davon ist in casu der Entzug von vier Taxibewilligungen Typ A strittig, die Erteilung bzw. Nichterteilung von Transportbewilligungen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (siehe oben E. 3. ff.) worauf sowohl die Gemeinde als auch der Staatsrat zu Recht hingewiesen haben.

5.3 Die Beschwerdeschrift hat eine Begründung zu enthalten und muss darlegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (Art. 80 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 48 Abs. 2 VVRG). Der Beschwerdeführer hat sich somit mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen. Insbesondere muss zumindest aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, was der Beschwerdeführer verlangt und auf welche Tatsachen er sich beruft. Die Begründung braucht nicht zuzutreffen. Das Bundesgericht verlangt, dass die Vorbringen sachbezogen sind und aus der Beschwerde ersichtlich wird, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 134 I 303 E. 1.3 mit Hinweisen). Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Begründungen, muss für jede von ihnen einzeln dargelegt werden, inwieweit sie Recht verletzt (Urteil des Bundesgerichts 2C_1096/2012 vom 7. November 2012 E. 2.1). Eine appellatorische Kritik genügt nicht. Es reicht nicht aus, wenn sich der Beschwerdeführer darauf beschränkt, den angefochtenen Entscheid als „ausserordentlich hart“ oder „rechtswidrig“ zu bezeichnen (Urteil des Bundesgerichts 2C_617/2010 vom 26. November 2010 E. 2.2; vgl. Laurent Merz, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK Bundesgerichtsgesetz, 2. A., 2011, N. 53 zu Art. 42). Ebenso wenig genügt es, dass der Beschwerdeführer nur angibt, welche Norm verletzt sein soll, ohne aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz dagegen verstossen oder die Bestimmung falsch angewendet haben soll (Urteil des Bundesgerichts 1C_39/2010 vom 1. Februar 2010 E. 3). Es muss unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid dargelegt werden, worin die behauptete Verletzung besteht beziehungsweise inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstösst (Urteil des Bundesgerichts 2C_686/2014 vom 8. August 2014 E. 4; 8C_481/2014 vom 14. Juli 2014; 8C_861/2013 vom 22. Mai 2014 je mit Verweisen).

5.4 Die Vorinstanz hat die Rüge des Beschwerdeführers betreffend verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu Recht als unbegründet abgewiesen: Der Beschwerdeführer hat lediglich die Bestimmungen Art. 8 und 27 BV genannt und erklärt, „die Argumentation“ verstosse gegen die Wirtschaftsfreiheit und die Rechtsgleichheit. Inwiefern die Verfügung der Gemeinde gegen Recht verstossen bzw. worin die behauptete Ungleichbehandlung bestehen soll, hat der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Staatsrat nicht dargelegt.

5.5 Auch in seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde bringt der Beschwerdeführer keine Begründung für die behauptete verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber anderen Unternehmern vor. Er kritisiert lediglich eine Benachteiligung gegenüber einem Taxiunternehmen in B_____ durch die Verweigerung einer Transportbewilli-

gung, welche nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betreffend den Entzug von Taxibewilligungen Typ A ist (siehe oben E. 5.1 und 3. ff.). Die Gemeinde hat zudem darauf hingewiesen, dass auch den Konkurrenten des Beschwerdeführers Taxibewilligungen entzogen worden seien, insgesamt habe die Gemeinde zwölf Bewilligungen entzogen. Der Beschwerdeführer bestreitet diese Ausführungen der Gemeinde nicht.

5.6 Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Vorinstanz die Rüge, die Gemeinde habe den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt, zu Recht als unbegründet abgewiesen hat. Da der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren ebenfalls keine rechtsgenügende Begründung für die behauptete unzulässige Ungleichbehandlung vorbringt, wird die Rüge erneut abgewiesen.

6. Der Beschwerdeführer beanstandet schlussendlich eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 78 lit. a VVRG) indem er ausführt, der Hinweis im angefochtenen Entscheid auf die Chronologie der Revisionen des Taxireglements aufgrund des Kantonsgerichtsurteils gehe fehl.

6.1 Die Vorinstanz hat den Sachverhalt in A. bis F. und E. 4. des angefochtenen Entscheids ausführlich dargestellt. Der Beschwerdeführer erklärt weder, in welchen Punkten diese Feststellungen fehlerhaft sein sollen noch zeigt er den aus seiner Sicht richtigen zeitlichen Ablauf des Geschehens auf. Die Sachverhaltsfeststellung in A - F des angefochtenen Entscheids bezeichnet er sogar als korrekt. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt nicht mit der Aktenlage übereinstimmen würde. Der Beschwerdeführer stellt in einem einzigen Satz eine unbegründete Behauptung auf, ohne sich mit der Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen. Auf die Rüge wird deshalb mangels Begründung nicht eingetreten (vgl. Art. 80 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 48 Abs. 2 VVRG und E. 5.3 oben; BGE 140 III 115 E. 2; 133 II 396 E. 3.3; 131 III 384 E. 2.2).

7. Aufgrund des Gesagten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung.

7.1 Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend besteht kein Grund, von der Regel abzuweichen, weshalb die Gerichtsgebühr vom Beschwerdeführer zu bezahlen ist.

Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 4 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- festgesetzt.

7.2 Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario). Gemäss Art. 91 Abs. 3 VVRG wird den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen. Es ist vorliegend kein Grund ersichtlich, von dieser Regel abzuweichen, der Gemeinde wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
3. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Das Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Staatsrat des Kantons Valais und der Einwohnergemeinde O_____ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 14. August 2015